

# **Satzung des Diakonievereins Neureut e.V.**

## **Präambel**

Der „Diakonieverein Neureut“ versteht sich als übergemeindlicher Verein in Karlsruhe-Neureut. Er bietet engagierten Gemeindegliedern aller Neureuter Evangelischen Kirchengemeinden und auch anderen Personen, die seine Ziele bejahen, eine Plattform zur gemeinsamen Gestaltung ihres diakonischen Wirkens.

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: Diakonieverein Neureut e.V..
- (2) Sitz des Vereins ist Karlsruhe-Neureut.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V..
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Diakonieverein Neureut e.V. mit Sitz in Karlsruhe-Neureut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Diakonievereins Neureut e.V. ist es, die Belange der Diakonie in Karlsruhe-Neureut zu pflegen und zu unterstützen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Veranstaltungen, Betreuung und Beratung von Privatpersonen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen des Vereins besteht nicht.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Der Diakonieverein Neureut e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Diakonievereins Neureut e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonievereins Neureut e.V.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonievereins Neureut e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehepaare, die den Aufnahmeantrag gemeinsam unterzeichnen, sind gemeinsame Mitglieder.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend bei eingetragenen Lebenspartnerschaften.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von wenigstens 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von 2 Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung (§ 8) zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (4) Nach dem Ableben eines Ehepartners / Lebenspartners (§ 4 Abs. 4+5) setzt sich die Mitgliedschaft des anderen automatisch fort, sofern sie nicht gekündigt wird.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehepaare (§ 4 Abs. 4) und eingetragene Lebenspartnerschaften (§ 4 Abs. 5) zahlen gemeinsam nur einen Jahresbeitrag.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr obliegt
  1. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
  3. die Entlastung des Vorstands,
  4. die Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer (§ 12),
  5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 6),
  6. die Beschlussfassung und Änderung der Satzung bzw. des Vereinszwecks und weiteren Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder Gesetz ergeben
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 2 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn bekannt zu machen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, Änderung der Satzung bzw. des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins müssen auf der schriftlichen Einladung den Mitgliedern zugegangen sein.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der Person im Vorsitzendenamt beziehungsweise bei deren Verhinderung durch deren Stellvertretung geleitet.
- (8) Die Schriftführerin / der Schriftführer ist Protokollantin / Protokollant.
- (9) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Person nach Absatz 7 und der Protokollantin bzw. dem Protokollant zu unterzeichnen ist.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder nach § 4 Abs. 4 (Ehepaare) bzw. § 4 Abs. 5 (eingetragene Lebenspartnerschaft) haben jeweils eigenes Stimmrecht.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsmäßiger Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (12) Für Beschlussfassungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit.
- (13) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. der Person im Vorsitzendenamt,
2. der Person im Stellvertreteramt,
3. der Kassiererin oder dem Kassierer,
4. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
5. bis zu drei Personen als Beisitzer, wobei aus jeder der drei evangelischen Kirchengemeinden Neureuts eine Beisitzerin oder ein Beisitzer stammen soll, sofern die drei Kirchengemeinden nicht schon im Vorstand vertreten sind.

Die Person im Vorsitzendenamt übernimmt den Vorsitz des Vorstands.

- (2) Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im Verein.
- (3) Der Verein wird durch die Person im Vorsitzendenamt, und im Verhinderungsfalle durch die Person im Stellvertretendenamt gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Leitung des Vereins,

2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens,
4. die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Ausschluss von Mitgliedern,
5. die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Beschlussfassungen und Wahlen im Vorstand gilt § 8 Abs. 12 entsprechend.

## **§ 11 Haftungsbeschränkung**

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 12 Verwaltung / Rechnungsprüfung/ Kassenprüfung**

- (1) Die Mittel des Vereins sind ordnungsgemäß zu verwalten.
- (2) Die Rechnungslegung wird durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche Baden e.V. geprüft.
- (3) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung durch die Treuhandstelle zu berichten.
- (4) Für die jährliche Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zwei Personen (Kassenprüferin/ Kassenprüfer). Diese dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonievereins Neureut e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins den drei evangelischen Kirchengemeinden in Neureut zu, die es ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche und diakonische Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. Juni 2023 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2011 außer Kraft.